Meldeordnung

Stand 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis **Seite**

§ 1 Allgemeinverbindlicher Teil 4
§ 2 Status der Fußballspieler*innen 4
§ 3 Geltungsumfang der Spielberechtigung 8
§ 4 Wechselperioden 9
§ 5 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateur*innen 12
§ 6 Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung mit DFBnet Pass Online (DFBnet Antragstellung) 13
§ 6 a Erstausstellung (online) 13
§ 6 b regionaler Vereinswechsel (online) 14
§ 6 c überregionaler Vereinswechsel (online) 15
§ 6 d internationaler Vereinswechsel (online) 15
§ 6 e Zweitspielrecht (online) 16
§ 6 f Datenänderungen (online) 18
§ 6 g Abmeldung (online) 18
§ 6 h Persönliche Abmeldung durch einen Spieler bzw. eine Spielerin 19
§ 6 i Hochladen eines Passfotos 19
§ 7 Kontrollmaßnahmen des BFV 19
§ 8 Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung in Papierform 20
§ 8 a Erstausstellung einer Spielberechtigung 21
§ 8 b Regionaler Vereinswechsel 21
§ 8 *ba* Regionaler Vereinswechsel und offene Forderungen 23
§ 8 *bb* Beweislast und maßgeblicher Zeitpunkt 23
§ 8 *bc* Zustimmungserteilung (Freigabe Ja/Nein) 23
§ 8 *c* Überregionaler Vereinswechsel 24
§ *8 d* Spielberechtigung für Spieler*innen, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband (internationaler Vereinswechsel) 24

§ *8 f*	Datenänderungen	25
§ 9	Spielberechtigungen von Juniorinnen / Junioren in Frauen- / Herrenmannschaften	26
§ 10	Vereinswechsel eines Vertragsspielers / einer Vertragsspielerin (einschließlich Statusveränderung)	26
§ 11	Spielberechtigung als Gastspieler*in in Amateur-Mannschaften	28
§ 12	Spieler*inwechsel BFV-Mannschaften -Freizeitgruppen/ -vereine des BFV	28
§ 13	Spieler*inwechsel BFV, VBF, VFF und Futsal	28
§ 14	Vereinsfusion / Verschmelzung	28
§ 15	Spieler*inwechsel Lizenzspieler*in	29
§ 15 a	Spielberechtigung von Spieler*innen in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler*innen-Mannschaft	30
§ 16	Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Regionalliga- oder Oberliga-Mannschaft	30
§ 17	Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen	31
§ 18	Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelung in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga	32
§ 19	Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen	33
§ 20	Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen Bundesliga	33
§ 21	Tochtergesellschaften	34
§ 22	Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder einer Lizenzspielerin, der / die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur*in	34
§ 23	Verpflichtung eines Lizenzspielers oder einer Lizenzspielerin, der / die von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler*in	36
§ 24	Spielberechtigungsliste in 3. Liga, sowie Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga	37
§ 25	Spieler*invermittlung	39
§ 26	Gebühren	39
§ 27	Ordnungsstrafen	39
§ 28	Rechtsmittel	39
§ 29	Strafbestimmungen für Amateure und Vereine	39

§ 30 Strafbestimmungen für Vertragsspieler*innen und Vereine 40
§ 31 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 21 der MO / § 12 und 12 a DFB-SpO 40
§ 32 Zuständigkeit der Rechtsorgane bei
Verstößen gegen § 32 / § 24 DFB-SpO und § 33 / § 25 DFB-SpO 41
§ 33 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten 41
§ 34 Inkrafttreten 41

Anlage 1 - Gebühren
Anlage 2 - Entschädigungstabelle (gemäß § 5 Ziffer 3.2.1) für Amateure
Anlage 3 - FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spieler*innen (Auszug)

§ 1 Allgemeinverbindlicher Teil

Alle Vereinsmitglieder - auch passive - sind dem Verband zu melden. Zum geforderten Zeitpunkt (in der Regel zum Stichtag 31. Dezember jeden Jahres) ist die Zahl der Mitglieder nach den Vorgaben des BFV bzw. DFB dem BFV zu melden. Der BFV verpflichtet sich zu einer datenschutz- und auch sonst rechtlich konformen Abfrage. Erfolgt keine fristgemäße Abgabe, so wird eine Strafe gemäß Anlage 1 fällig, die Strafe(n) für Fristversäumnisse im Wiederholungsfall sind ebenfalls in Anlage 1 geregelt.

Es wird den Vereinen empfohlen, sich von volljährigen Personen des Vereins, die mit Jugendlichen zu tun haben, bei deren Eintritt in den Verein ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Durch die Registrierung verpflichtet sich der/die Spieler*in, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und
BFV einzuhalten.

Als Vereinsanschrift gelten nur die dem Verband gemeldete Vereinsanschrift aus dem DFBnet sowie die nach dem BGB vorgegebenen Vorstandsmitglieder. Bei Vereinen mit mehreren Fachabteilungen gelten nur die Anschriften der Fußballabteilung.

Die Abwicklung der in dieser Meldeordnung genannten Vorgänge erfolgt grundsätzlich über das DFBnet, wo dieses möglich ist. Sollte ein Vorgang von einem Verein trotz dieser Möglichkeit nicht online genutzt werden, so wird die in der Anlage genannte Zusatz-Gebühr fällig.

§ 2 Status der Fußballspieler*innen

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspieler*innen (Nicht-Amateur*innn) ausgeübt. Als Berufsspieler*innen gelten Vertragsspieler*innen und Lizenzspieler*innen. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler*in gelten für alle Spieler*innen.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines / ihres Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 349,99 € im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler*in ist, wer über sein/ihr Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem/ ihrem, Verein abgeschlossen hat und über seine/ihre nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziffer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350 € monatlich erhält.
   Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der/die Spieler*in muss Mitglied des Vereins sein.
   Er/sie verpflichtet sich im Vertrag, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit abführen zu lassen.

Der betroffene Verein wird zweimal im Spieljahr aufgefordert, die Nachweise, einmal binnen drei Monate nach Vertragsbeginn (Saisonbeginn) und zum 31. Mai des Folgejahres, lückenlos schriftlich vorzulegen. Mit der zweiten Aufforderung ist dem BFV zusätzlich eine vom Spieler/ von der Spielerin unterschriebene Bestätigung vorzulegen, in der er den Erhalt der monatlichen Mindestbeiträge von monatlich 350 Euro für die gesamte bisherige Vertragslaufzeit bestätigt.

Erfüllt der Spieler/die Spielerin oder sein/ihr Verein die Nachweispflichten nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so ist dieser Vorgang zur weiteren Bewertung an das Sportgericht weiterzugeben.
Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist hierüber zusätzlich der frühere Verein (vor Statusänderung) zu informieren, wenn dieser bei der Abmeldung die Freigabe verweigert hat. Dieser Verein erhält vom Verein des Vertragsspielers einen Geldbetrag, der sich nach der Entschädigungstabelle gemäß Anlage zur Meldeordnung richtet.
Davon unabhängig sind weitere sport- oder melderechtlichen Rechtsfolgen (u.a. § 25 Ziffer 2 DFB-SpO, Abzug bis 10 Gewinnpunkten).

Auf Vertragsspieler*innen finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
Beabsichtigt ein Verein, eine*n Vertragsspieler*in zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler/der Spielerin dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein*e Vertragsspieler*in darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein/ihr Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen, wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4 DFB-RVO geahndet.

3. Verträge mit Vertragsspieler*innen bedürfen der Schriftform und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV verstoßen. Ist ein Spieler*innenvermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.
   Verträge mit Vertragsspieler*innen müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30. Juni) haben. Die Laufzeit soll für Spieler*innen über 18 Jahre auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler*innen unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.
4. Die Vereine und die Spieler*innen sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem BFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen.
   Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den BFV findet nicht statt.
   Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem BFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 DFB-SpO) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim BFV eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.
Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom BFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom BFV im Rahmen der Spieler*innenverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden.
Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

5. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der/die betreffende Spieler*in den Vertrag abgeschlossen hat.
   Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen.
   Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.
6. Bei einem Vereinswechsel gelten für den/die Vertragsspieler*in die §§ 8, 14 der MO und § 23 DFB-SpO.
7. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 DFB-SpO und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der/die Spieler*in seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
8. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielberechtigung zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielberechtigung ist § 23 Nr. 8. DFB-SpO zu beachten.
   Die Spielberechtigung eines Vertragsspielers/ einer Vertragsspielerin erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der/die Spieler*in nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.
9. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
   a Mit A- und B-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“) und können ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U16 wechselt, beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler*innen der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler*innen. Die Vorschriften für Vertragsspieler*innen finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler*innen sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spieler*innen der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler/ die Spielerin zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350 € monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern/Spielerinnen abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler*innen, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

10. Schließt ein/e Spieler*in für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler*in und / oder Lizenzspieler*in, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 22 Nr. 2 Satz 2 DFB-SpO abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.
    Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:
    a In erster Instanz:
        i falls die Vereine dem BFV angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz (Verbandsgericht);
        ii falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;
        iii in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
    b als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
11. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung hat der/die Spieler*in zu versichern, dass er/sie keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler*in und / oder Lizenzspieler*in eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der/die Spieler*in wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.
    Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein*e Spieler*in mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.
12 Ein*e Lizenzspieler*in oder Vertragsspieler*in eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler*in ausgeliehen werden.

Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem/der Spieler*in und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-SpO.
Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.
Die Ausleihe eines Spielers/ einer Spielerin zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers/ der Spielerin nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.
Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff. DFB-SpO. Ein Verein, der einen Spieler/ eine Spielerin ausgeliehen hat, darf diese*n nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers / der Spielerin vorliegt.

13 Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspieler*innen von Tochtergesellschaften entsprechend.
Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler*in gemeinsam abzugeben.

14 Lizenzspieler*in ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspieler*innen.

§ 3 Geltungsumfang der Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Die genaue Abgrenzung regelt die Spielordnung.
   Für Pokalwettbewerbe kann vom BFV in der Spiel- bzw. Meldeordnung festgelegt werden, dass auch Spieler*innen eingesetzt werden dürfen, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.
   Ein Spieler/eine Spielerin kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielberechtigung erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu.

2. Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend für die Frauen- oder Herrenmannschaft, bei Juniorinnen bzw. Junioren entsprechend für die Mädchen- oder Jungenmannschaft erteilt.

   Ist im Personenstandseintrag kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauen- bzw. Herrenmannschaft oder für die Mädchen- bzw. Jungenmannschaft erteilt werden soll. Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche

Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellen Gesetzes ergangen ist.

Die erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Die Person erhält auf Antrag während dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird, ohne dass Warte- oder Wechselfristen einzuhalten sind. Auf Verlangen ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen.

Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, dass nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies dem Verband mitzuteilen und ein der Angleichung entsprechendes Spielrecht für die betreffende Frauen- bzw. Herrenmannschaft oder Mädchen- bzw. Jungenmannschaft zu beantragen. Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angeglichene Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die Person bereits angegeben hat.

Der Berliner Fußball-Verband e. V. benennt namentlich eine Vertrauensperson, an die sich Personen, Vereine oder Dritte entsprechend dieser Regelung wenden und denen sie die beschriebenen Nachweise, ärztlichen Atteste und Erklärungen vorlegen können.

3. Amateure und Vertragsspieler*innen können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des BFV in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.

4. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 DFB-SpO geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern (Lizenzspieler-Mannschaft) in § 53 DFB-SpO. Die §§ 11 bis 14 DFB-SpO bleiben unberührt.

§ 4 Wechselperioden

1. Ein Vereinswechsel eines Amateurspielers/einer Amateurspielerin kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
   1.1. Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I).
   1.2 Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).

2 Spielrechterteilung für Pflichtspiele

2.1. Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bis zum 31. August (Wechselperiode I). Die Eingangsfrist (31. August) gilt nur für den Erwachsenenbereich, für Jugendliche gilt der 31. Oktober. Der BFV erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele mit dem Bearbeitungsdatum des Antrages auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1. Juli, wenn der

abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist.

Bei Abmeldung des/der Spieler*in bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31. August kann die Freigabe des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.
Die Höhe der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird.

Bei Nicht-Freigabe wird die Spielberechtigung zum 1. November erteilt. Für Spieler*innen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F-, und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.

Nimmt ein*e Spieler*in mit seiner/ihrer Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldet er/sie sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag.

2.2 Für den Erwachsenenbereich gilt:
Bei einem Wechsel im Erwachsenenbereich gibt es die Möglichkeit, eine Entschädigung zu zahlen.
Die Höhe der Entschädigung beträgt:

3. Liga oder höhere Spielklassen	5.000 €,
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750 €,
5. Spielklassenebene (Oberliga)	2.500 €,
6. Spielklassenebene (Berlin-Liga)	1.500 €,
7. Spielklassenebene (Landesliga)	750 €,
8. Spielklassenebene (Bezirksliga)	500 €,
ab der 9. Spielklassenebene (ab Kreisliga A)	250 €.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 €,
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1.000 €.
3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga)	500 €,
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250 €.

Abweichende Festlegungen über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.
Wechselt ein*e Spieler*in zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine eigene A-, B- oder C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des BFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%.
Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Junior*innen Mannschaft eines Vereins anerkannt werden.
Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1. Juli des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%.
Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.
Die Bestimmungen gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für freivereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Anlage der Umsatzsteuer auszustellen.
Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich.
Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler/der Spielerin sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

2.3 Für den Jugendbereich gilt:
Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Altersklasse des/der Spieler*in, der er bzw. sie in der neuen Saison angehört. Dabei gilt die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Spielklasse des aufnehmenden Vereins. Gehört der/die Spieler*in in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang bzw. dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gelten die Vorgaben aus dem Erwachsenenbereich.

Keine Ausbildungsentschädigung wird fällig bei einem Wechsel eines/einer Spieler*in aus der G-, F-, E- oder jüngerer Jahrgang D-Jugend.

Die Höhe der Ausbildungsentschädigung bemisst sich bei Spieler*innen der älteren D-Junioren bzw. -Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren bzw. jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren bzw. Juniorinnen werden nicht

berücksichtigt), in welchem der Junior bzw. die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat.

Eine abweichende Höhe der Ausbildungsentschädigung kann zwischen beiden Vereinen vereinbart werden, wenn diese den Betrag der u.s. Berechnung nicht überschreitet.

Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Ausbildungsentschädigung Junioren

Spielklasse	**Grundbetrag**	**Grundbetrag**	**Betrag pro angefangenem Spieljahr**
	Jüngere A-Junioren und B-Junioren	C- und ältere D-Junioren	
Bundesliga	2.500 €	1.500 €	200 €
2. Bundesliga	1.500 €	1.000 €	150 €
3. Liga	1.250 €	750 €	125 €
4. Spielklassenebene	1.000 €	500 €	100 €
5. Spielklassenebene	750 €	400 €	50 €
6. Spielklassenebene	500 €	300 €	50 €
7. Spielklassenebene	400 €	200 €	50 €
8. Spielklassenebene	300 €	150 €	50 €
9. Spielklassenebene	200 €	100 €	25 €
10. Spielklassenebene	100 €	50 €	25 €
11. Spielklassenebene	50 €	25 €	25 €

Ausbildungsentschädigung Juniorinnen

Spielklasse	**Grundbetrag**	**Grundbetrag**	**Betrag pro angefangenem Spieljahr**
	B-Juniorinnen	C- und ältere D-Juniorinnen	

	(jüngerer Jahrgang)		
Frauen-Bundesliga	750 €	300 €	150 €
2. Frauen-Bundesliga	350	200 €	100 €
3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga)	200 €	100 €	50 €
5. Spielklasse und darunter	100 €	50 €	25 €

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen- Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der Grundbetrag der Herren (9. Spielklassenebene) der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines Auswahlspielers (min. 1 Einsatz in den letzten 12 Monaten) bzw. Auswahlspielerin (min. 1 Einsatz in den letzten 12 Monaten) durch einen höherklassigen Verein, kann der abgebenden Verein einen Grundbetrag festlegen, der höchstens dem Betrag bei einem Wechsel in die höchste Berliner Spielklasse entsprechen darf.

2.4 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bis zum 31. Januar (Wechselperiode II). Die Eingangsfrist (31. Januar) gilt nur für den Erwachsenenbereich, für Jugendliche gilt der 15. Februar.

- Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, dann wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Bearbeitungsdatum des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt (Erwachsene).
- A bis D-Junior*innen erhalten eine Spielberechtigung von 3 Monaten zur Abmeldung bei Antragseingang bis zum 31.10. spätestens zum 01.Januar. Bei Antragseingang ab 1.11. wird frühestens eine Spielberechtigung zum 01.01. erteilt.
- E-, F- und G-Junior*innen erhalten einen Monat zur Abmeldung.
- Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, dann wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst sechs Monate nach dem letzten absolvierten Spiel bei Erwachsenen erteilt.

- Bei A- bis D-Junior*innen wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst sechs Monate nach dem letzten Pflichtspiel erteilt.

- Für Spieler*innen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.

3. Spielberechtigung für untere Mannschaften (Erwachsene)

   Bei einem Vereinswechsel beträgt die Wartefrist für Pflichtspiele in unteren Mannschaften grundsätzlich ein Monat zur Abmeldung, frühestens zum Tag der Bearbeitung. Untere Mannschaften sind Mannschaften, die nicht mit 1. Und 2. Herren- und Frauenmannschaften in Konkurrenz spielen.

   Nach der Wechselperiode II ab 01.02. entfällt diese Regelung. Ein Spielrecht wird dann erst zum 1. Juli erteilt. Ausgenommen sind Spieler*innen ab Ü50-Mannschaften.

4. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

   Ab dem Tag der Bearbeitung ist der/die Spieler*in für Freundschaftsspiele des neuen Vereins spielberechtigt.

§ 5 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateur*innen

1. Wenn Amateur*innen nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler*innen mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt (gilt nicht für den internationalen Transfer).

2. Der BFV kann in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf.
   a. Wenn ein*e Spieler*in während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
   b. Wenn Spieler*innen, die zu den Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz in einen anderen Fußball-Landesverband gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Berliner Verein zurückkehren.
   c. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler*innen, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler*innen der sich zusammenschließenden Vereine schriftlich und nachweislich innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, dem neuen Verein als Spieler*innen nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten unter Berücksichtigung eventuell noch offener Forderungen.
   d. Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
   e. Wenn der Nachweis geführt wird, dass ein*e Jugendliche*r keine Spielmöglichkeit innerhalb seiner/ihrer Altersklasse vor seiner/ihrer Abmeldung im abgebenden Verein hatte.

f. Wenn der Vereinswechsel des/der Jugendlichen die notwendige Folge eines Wohnortwechsels nach oder innerhalb Berlins) ist. Für Kinder und Jugendliche bis einschließlich der D-Junior*innen müssen mindestens 15 Kilometer zwischen altem und neuem Wohnort liegen. Ab den C-Junior*innen müssen mindestens 50 Kilometer zwischen altem und neuem Wohnort liegen.

g. Für Spieler*innen, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.

3. § 16 Nr. 5 und § 17 Nrn. 1 und 2 DFB-SpO gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachstehenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 6 Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung mit DFBnet Pass Online (DFBnet Antragstellung)

Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des BFV für die Erteilung der Spielberechtigung.
Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Erteilung einer Spielberechtigung an den BFV, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags und er hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen bereits vorliegen. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des/der Spieler*in, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.
Unwahre Angaben sind zu bestrafen (§ 30 der MO und §§ 5 bis 8 RVO).

§ 6a Erstausstellung (online)

Zur ordnungsgemäßen Beantragung einer erstmaligen Spielberechtigung gehören:

1. Staatsangehörigkeit deutsch
   Dem Verein muss ein ausgefülltes Eintrittsformular vom Verein vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des/der Spieler*in, bei Minderjährigen, eine Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, eine vom Verein beglaubigte Kopie des amtlichen Personaldokumentes, aus der die Staatsangehörigkeit hervorgeht und ein aktuelles Passbild.
   Bei der Antragstellung im DFBnet sind alle Angaben (Familienname/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Nationalität Deutsch) von der vorliegenden Kopie des Personaldokumentes komplett zu übernehmen.
   Es muss ein aktuelles Passbild zwingend mit hochgeladen werden.

2. Andere Staatsangehörigkeiten
   Dem Verein muss ein ausgefülltes Eintrittsformular des Spielers bzw. der Spielerin vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des/der Spieler*in,

bei Minderjährigen, eine Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter, eine vom Verein beglaubigte Kopie des amtlichen Personaldokumentes, aus der die Staatsangehörigkeit hervorgeht und ein aktuelles Passbild.
Bei Junior*innen bis zum 9. Lebensjahr ist die Antragstellung ohne das Hochladen von zusätzlichen Dokumenten möglich.
Bei Junior*innen ab dem 10. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr ist zudem eine Meldebescheinigung über den Wohnort erforderlich. Es können noch besondere Formulare hinzukommen, wenn die Landesverbände der Heimatstaaten diese fordern.

Bei Spieler*innen ab dem 19. Lebensjahr müssen vorliegen eine Kopie des Personaldokumentes, bei Nicht-EU-Bürgern die Kopie der Aufenthaltsgenehmigung, die Zusatzerklärung für Spieler aus dem Ausland mit persönlichen Daten. Es können noch besondere Formulare hinzukommen, wenn die Landesverbände der Heimatstaaten diese fordern.
Bei der Antragstellung im DFBnet sind alle Angaben (Familienname/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Nationalität) von der vorliegenden Kopie des Personaldokumentes komplett zu übernehmen. Alle für die Antragstellung zusätzlichen Dokumente werden vom DFBnet abgefragt und müssen mit dem Passbild zusammen hochgeladen werden.

§ 6b regionaler Vereinswechsel (online)

Dem Verein muss ein ausgefülltes Eintrittsformular vom Verein vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des/der Spieler*in, bei Minderjährigen, eine Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter, ein aktuelles Passbild, ggf. eine Abmeldebestätigung (z.B. Einschreibbeleg/Rückschein), wenn der/die Spieler*in nicht bereits vom abgebenden Verein abgemeldet wurde, ggf. einen Beleg über die Begleichung der offenen Forderungen.
Bei der Antragstellung im DFBnet ist zu prüfen, ob bereits Abmeldedaten vom abgebenden Verein existieren, wenn ja, ist nur noch das Passbild zwingend mit hochzuladen. Sind beim Vereinswechsel vom abgebenden Verein offene Forderungen hinterlegt, ist ein Nachweis über deren Begleichung oder bei Nichtanerkennung durch den/die Spieler*in bzw. aufnehmenden Verein ein begründetes Reklamationsschreiben mit beizufügen.
Ohne vorliegende Abmeldedaten muss eine Abmeldebestätigung (z.B. Einschreibbeleg/Rückschein) sowie das Passfoto zwingend mit hochgeladen werden.

Die Abmeldung des/der Spieler*in kann auch vom aufnehmenden Verein für den/die Spieler*in im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des/der Spieler*in/des gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt.
Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs/Rückschein. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System. Der abgebende Verein wird vom BFV systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert. Nach Erhalt ist der abgebende Verein verpflichtet, den/die Spieler*in innerhalb von 14 laufenden Tagen online abzumelden. Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel

und den Tag des letzten Spiels des/der Spieler*in können durch den abgebenden Verein mittels Online-Abmeldung erfolgen.

Vollzieht der abgebende Verein innerhalb der laufenden 14 Tage die Online-Abmeldung, so informiert der BFV schriftlich den aufnehmenden Verein über eine eventuelle Nicht-Zustimmung und offene Forderungen. Mit diesem Informationsschreiben an den aufnehmenden Verein, entfällt die Notwendigkeit der Informierung des/der Spieler*in direkt, da diese*r seine Einwilligung zur Abmeldung durch den aufnehmenden Verein schriftlich gegeben hat.

Erfolgt keine Antwort in Form einer Online-Abmeldung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung, kann eine nachträgliche Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und gegebenenfalls offene Forderungen nicht anerkannt werden und dem/der Spieler*in wird durch den BFV ein Spielrecht unter Berücksichtigung eventueller Wartefristen erteilt. Der abgebende Verein wird über die Spielrechtserteilung schriftlich informiert.

§ 6c überregionaler Vereinswechsel (online)

Dem Verein muss ein ausgefülltes Eintrittsformular vom Verein vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des/der Spieler*in, bei Minderjährigen, eine Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter, ein aktuelles Passbild, ggf. eine Abmeldebestätigung (z.B. Einschreibbeleg/Rückschein), wenn der/die Spieler*in nicht bereits vom abgebenden Verein abgemeldet wurde.
Bei der Antragstellung im DFBnet ist zu prüfen, ob bereits Abmeldedaten vom abgebenden Verein existieren, wenn ja, ist das Passbild zwingend mit hochzuladen. Ohne vorliegende Abmeldedaten muss eine Abmeldebestätigung (z.B. Einschreibeleg)
sowie das Passfoto zwingend mit hochgeladen werden.
Sollten durch einen vorherigen Berliner Verein offene Forderungen hinterlegt sein, wird der Antrag kostenpflichtig abgelehnt.

§ 6 d internationaler Vereinswechsel (online)

Dem Verein muss ein ausgefülltes Eintrittsformular des Spielers bzw. der Spielerin vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des/der Spieler*in, bei Minderjährigen, eine Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter, eine vom Verein beglaubigte Kopie des amtlichen Personaldokumentes, aus der die Staatsangehörigkeit hervorgeht und ein aktuelles Passbild.
Bei Junior*innen ab dem 10. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr ist zudem eine Meldebescheinigung über den Wohnort erforderlich. Es können noch besondere Formulare hinzukommen, wenn die Landesverbände der Heimatstaaten diese fordern.

Bei Spieler*innen ab dem 19. Lebensjahr müssen vorliegen eine Kopie des Personaldokumentes, bei Nicht-EU-Bürgern die Kopie der Aufenthaltsgenehmigung, die Zusatzerklärung für Spieler*innen aus dem Ausland mit persönlichen Daten. Es können noch besondere Formulare hinzukommen, wenn die Landesverbände der Heimatstaaten diese fordern.

Bei der Antragstellung im DFBnet sind alle Angaben (Familienname/n, Vorname/n, Geburtsdatum, Nationalität) von der vorliegenden Kopie des Personaldokumentes komplett zu übernehmen. Alle für die Antragstellung zusätzlichen Dokumente werden vom DFBnet abgefragt und müssen mit dem Passbild zusammen hochgeladen werden.

Es ist der Name des abgebenden ausländischen Vereins, sowie der Spieler*innenstatus (Amateur*in, Nicht-Amateur*in) anzugeben.

§ 6e Zweitspielrecht (online)

1. Jugend

Der BFV kann Junior*innen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr eine Zweitspielberechtigung erteilen:

a. deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat; oder
b. die an wechselnden, verbandsübergreifenden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern) leben; oder
c. nur für Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse auch keine männliche Mannschaft gemeldet hat oder keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen.

Wird in einem Fall nach a. oder b. eine Zweitspielberechtigung erteilt, verlieren die Junioren/innen in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.

Einer Spielerin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Bundesliga angehört, ist auf Antrag des aufnehmenden Vereins für jeweils eine Spielzeit eine Zweitspielberechtigung für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins zu erteilen, wenn

- die Spielerin auf der Spielberechtigungsliste der B-Juniorinnen-Bundesliga Mannschaft ihres Stammvereins steht und
- in ihrem Stammverein für sie nach den Feststellungen des Jugendausschusses keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besteht und
- der gesetzliche Vertreter der Spielerin dieser Sondergenehmigung schriftlich zustimmt und
- der/die für die weibliche Talentförderung zuständige Verbandstrainer*in sein/ihr positives Votum erteilt hat. Die Zweitspielberechtigung kann frühestens ab dem 1. Juli und bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Spieljahres mit Zustimmung des Stammvereins beantragt werden. Die Zweitspielberechtigung wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterbestehen.

Ein/e Junior*in kann pro Spieljahr nur einmalig eine Zweitspielberechtigung erlangen, ein zweiter Antrag ist nicht zulässig.

Das aktuelle Passbild ist nach der Erteilung der Zweitspielberechtigung zwingend in der Spielberechtigungsliste hochzuladen.
In einer Mannschaft dürfen bis zu max. 4 Spieler*innen zum Einsatz kommen, die eine Zweitspielberechtigung für diese Mannschaft besitzen.
Die Erteilung einer Zweitspielberechtigung darf nicht dazu führen, dass Junior*innen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

Bei der Antragstellung im DFBnet muss dem Verein ein ausgefülltes Eintrittsformular vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des/der Spieler*in, bei Minderjährigen, eine Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und ein aktuelles Passbild.

Ein Antrag, dem beide Vereine, der gesetzliche Vertreter des/der Spieler*in und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen.

2. Erwachsene

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem/einer Spieler*in bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit eine Zweitspielberechtigung für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

- Der/Die Spieler*in ist Student*in in Berlin, Berufspendler*in, der/die in Berlin seine/ihre Tätigkeit ausübt oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Berliner Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb der Landesliga, Bezirksliga, Kreisligen A-C, Kreisklasse A – C, 7er Herren, Freizeitligen bzw. mit seiner Frauen-Mannschaft am Spielbetrieb der Landesliga oder den Bezirksligen (11er und 7er) teil.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung der Zweitspielberechtigung über das DFBnet zu.
- Der Zweitverein reicht über das DFBnet für den/die Spieler*in beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung einer Zweitspielberechtigung ein und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Zweitspielberechtigung nach.
- Die Spielerin nimmt am Spielbetrieb in einer Juniorenmannschaft teil und beantragt das Zweitspielrecht in einer Frauenmannschaft (das Zweispielrecht kann unabhängig von der Spielklasse der Frauenmannschaft erteilt werden).

Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Spieler eine Spielberechtigung für Mannschaften erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

Liegt nach Einschätzung des für den Stammverein zuständigen Mitgliedsverbands für den Spieler im Stammverein keine adäquate Spielmöglichkeit vor, ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den drei zuerst genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Für Mannschaften des Ü Bereichs ist eine Zweitspielberechtigung unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des

jeweiligen Spielers/der jeweiligen Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat. Als Altersklasse gilt dabei die Klasse, in der der/die Spieler*in objektiv aufgrund des Alters spielen würde und ausdrücklich nicht die, in der der/die Spieler*in aufgrund erweiterter Regularien spielen könnte (z.B. Ü 50-Spieler in der Ü 60 oder Ü 32-Spieler bei den Herren).
Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt von der Erteilung einer Zweitspielberechtigung unberührt.
Der Antrag auf Erteilung einer Zweitspielberechtigung ist bis spätestens 15. April eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spieler*innen sowohl beim Stammverein zu berücksichtigen.
Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des/der Spieler*in.

Das aktuelle Passbild ist nach der Erteilung der Zweitspielberechtigung zwingend vom Verein in der Spielberechtigungsliste hochzuladen.

Bei der Antragstellung im DFBnet muss dem Verein ein ausgefülltes Eintrittsformular vorliegen. Das Eintrittsformular gilt nur mit der Originalunterschrift des Spielers/ der Spielerin und einem aktuellen Passbild. Darüber hinaus muss vorliegen:

- Die schriftliche Zustimmung des Stammvereins und
- die Kopie der Studienbescheinigung oder die Kopie der ersten Seite des Arbeits-/ Ausbildungsvertrages, welche die Tätigkeit in Berlin ausweist.

§ 6f Datenänderungen (online)

1. Personendaten

Bei der Antragstellung im DFBnet muss dem Verein eine Kopie des Personaldokumentes oder der Heirats- bzw. Namensänderungsurkunde vorliegen

2. Spielberechtigungsdaten (Freigabe nachträglich)

Bei der Antragstellung im DFBnet muss dem Verein eine schriftliche uneingeschränkte nachträgliche Freigabe vorliegen. In der Wechselperiode I kann im Erwachsenenbereich die nachträgliche Freigabe durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden. Dem antragstellenden Verein muss die Kopie des Zahlungsbeleges vorliegen.

§ 6g Pflichten des Vereins bei einer Abmeldung (online)

1. Aktive Spielberechtigung

Ist bei einem Verein eine gültige Kündigung des Spielrechtes eingegangen, so ist er verpflichtet, eine Abmeldung im DFBnet innerhalb von 14 Tagen nach Eingang durchzuführen.
Bei der Antragstellung im DFBnet muss der Verein den Spieler mit folgenden Daten abmelden:

- Nachweis der Abmeldung (z.B. Verlusterklärung), Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels, Zustimmung zum Vereinswechsel, vorliegende offene Forderungen und vorliegende Sperren von Sport- bzw. Verbandsgericht.

- Nach erfolgter Absendung der Abmeldung an den BFV ist das Abmeldeprotokoll sachgerecht zu speichern bzw. auszudrucken. Eine unterschriebene und mit Vereinsstempel versehene Kopie ist nachweislich und innerhalb der oben genannten Frist, an den/die Spieler*in bzw. bei Junior*innen dem gesetzlichen Vertreter zu übermitteln.

2. Passive Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann im DFBnet PassOnline unter „Passive Mitglieder“ mit dem Abmeldedatum beendet werden.

§ 6h Persönliche Abmeldung durch einen Spieler bzw. eine Spielerin

Ist der abgebende Verein Mitglied beim BFV, so kann die Abmeldung des Spielers bzw. der Spielerin auch durch den BFV erfolgen. Dabei legt der/die Spieler*in oder der/die Erziehungsberechtigte(n) in der BFV-Geschäftsstelle seinen bzw. ihren Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) oder den des/der minderjährigen Spielers/ Spielerin sowie einen Nachweis der Erziehungsberechtigung vor und bestätigt schriftlich den Wunsch auf Abmeldung. Der abgebende Verein wird anschließend per BFV-Mail von der Abmeldung in Kenntnis gesetzt, ohne dass der BFV Bote oder Vertreter des Spielers bzw. der Spielerin ist. Diese Abmeldung ersetzt alle anderen Formen der in der Meldeordnung genannten Formen der Abmeldung bei einem Verein und setzt ggf. Fristen in Gang. Alle anderen Folgen, Auflagen und Konsequenzen bleiben von dieser Art der Abmeldung unberührt. Ein etwaiger Austritt aus dem abgebenden Verein (Kündigung der Vereinsmitgliedschaft) durch den/die SpielerIn bleibt davon ebenfalls unberührt. Der BFV haftet für Schäden, die Vereine, Spieler und Spielerinnen dabei erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt. Eine ggf. für diese Art der Abmeldung aufgeführte Gebühr ist vom Spieler bzw. von der Spielerin zu tragen. Ist der Nachweis der Identität rechtsicher auch online möglich (z.B. Online-Ausweisfunktion des Personalausweises) und bietet der BFV diese Möglichkeit an, so kann die Identität auch auf diese Weise nachgewiesen werden.

Diese Regelung gilt auch für Anträge in Papierform, wo diese noch möglich sind (§ 8 ff.).

§ 6i Hochladen eines Passfotos

Ist für einen Vorgang ein Passfoto mit hochzuladen, so muss auf diesem der/die Spieler*in eindeutig und zweifelsfrei identifiziert werden können. Ist dieses nicht der Fall, so kann ein Spielrecht nicht erteilt werden.

Das Passfoto muss vom Vereinsverantwortlichen hochgeladen werden. Sollten Fotos zur weiteren Bearbeitung oder zum Hochladen an den BFV geschickt werden (z.B. per E-Mail, BFV-Mail, per Post oder persönlicher Abgabe), so wird für die Bearbeitung und / oder das Hochladen eine Gebühr gemäß Anlage 1 fällig.

Diese Regelung gilt auch für Anträge in Papierform, wo diese noch möglich sind (§ 8 ff).

§ 7 Kontrollmaßnahmen des BFV

Die Vereine sind verpflichtet, den ausgedruckten und unterzeichneten Online-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren.
Der BFV ist berechtigt, bei Anträgen auf Spielberechtigung, die online gestellt wurden, jederzeit innerhalb der zwei Jahre die dazugehörigen Unterlagen vom Verein abzufordern.
Dies gilt auch bei Abmeldungen, die online getätigt werden. Der Verein hat diese innerhalb von 14 Tagen dem BFV vorzulegen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass bei der Antragsstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht oder kommt der Verein der dritten Aufforderung des BFV nicht fristgemäß nach, ist das Spielrecht rückwirkend bis zum Tage der Antragstellung zu entziehen. Des Weiteren werden alle bis dahin in dieser Saison ausgetragenen Punktspiele, an denen der/die Spieler*in mitgewirkt hat, als verloren und dem jeweiligen Gegner mit drei Punkten und 2:0 Toren als gewonnen gewertet. Hat der/die Spieler*in an einem Pokalspiel teilgenommen, scheidet die betroffene Mannschaft aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus, ohne dass dabei eine andere Mannschaft nachrückt.
Alle Fälle nach Absatz 2 sind an das Sportgericht abzugeben.

1. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

1.1. Nur der aufnehmende Verein wurde durch den BFV verpflichtet, am elektronischen Antragsstellungsverfahren teilzunehmen:
Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielberechtigung notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden, wird der abgebende Verein postalisch durch den BFV über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert. Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet PassOnline die Abmeldung eines Spielers bzw. einer Spielerin im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den BFV über die Abmeldung informiert.

1.2. Nur der abgebende Verein wurde durch den BFV verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:
Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 8 b der MO / § 16 DFB-SpO und für den abgebenden Verein nach § 6 b der MO / § 16 a DFB-SpO.

§ 8 Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung in Papierform

1. Allgemeines

Zur ordnungsgemäßen Beantragung einer Spielberechtigung gehören:

- die Einreichung des vollständig ausgefüllten, bei der Verbandsgeschäftsstelle erhältlichen Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung.
  a. Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung ist mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten des anmeldenden Vereins zu versehen.
  b. Das angemeldete Vereinsmitglied bestätigt durch seine/ihre Unterschrift die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Minderjährigen ist eine vom gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittserklärung.

    - Ein aktuelles Passbild

§ 8a Erstausstellung einer Spielberechtigung

1. Staatsangehörigkeit deutsch

Zur Antragstellung ist die Vorlage eines amtlichen Personaldokumentes, aus dem die Staatsangehörigkeit hervorgeht im Original oder eine vom Verein durch Stempel und Unterschrift gemäß § 4 RVO beglaubigte Kopie erforderlich.

Für Vertragsspieler*innen ist eine Anzeige auf dem beim Verband erhältlichen Formular einzureichen, zusätzlich ist eine Abschrift des Vertrages erforderlich.

2. Andere Staatsangehörigkeiten

Zur Antragstellung ist die Vorlage eines amtlichen Personaldokumentes, aus dem die Staatsangehörigkeit hervorgeht im Original oder eine vom Verein durch Stempel und Unterschrift beglaubigte Kopie erforderlich.

Bei Junior*innen ab dem 10. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr sind weitere Dokumente erforderlich. Dazu gehören die Zusatzerklärung für Spieler*innen aus dem Ausland mit persönlichen Daten, eine Meldebescheinigung über den Wohnort, die Zusatzerklärung der Eltern. Es können noch besondere Formulare hinzukommen, wenn die Landesverbände der Heimatstaaten diese fordern.

Bei Spieler*innen ab dem 19. Lebensjahr müssen die Zusatzerklärung für Spieler*innen aus dem Ausland mit persönlichen Daten, bei Nicht-EU-Bürgern die Kopie der Aufenthalts-genehmigung eingereicht werden. Es können noch besondere Formulare hinzukommen, wenn die Landesverbände der Heimatstaaten diese fordern.

Für Vertragsspieler*innen ist eine Anzeige auf dem beim Verband erhältlichen Formular einzureichen, zusätzlich ist eine Abschrift des Vertrages erforderlich. Bei Nicht-EU-Bürgern muss eine Kopie der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis mit eingereicht werden.

§ 8b Regionaler Vereinswechsel

Will ein*e Spieler*in seinen/ihren Verein wechseln, muss er/sie sich bei seinem/ihrem bisherigen Verein als aktiver/aktive Spieler*in abmelden. Die Abmeldung kann per Einschreiben/Einwurf mittels Postkarte erfolgen (nur aktuelle Vereinsadresse) oder persönlich und in schriftlicher Form dem abgebenden Verein (nur aktuelle Vereinsadresse) zur Kenntnis übergeben werden. Dieses Schreiben ist vom abgebenden Verein als eingegangen zu signieren und zu stempeln. Als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels bzw. des Eingangsstempels des abgebenden Vereins auf der übergebenen Kündigung.

Zur ordnungsgemäßen Beantragung einer Spielberechtigung gehören:

1. Bei einem Vereinswechsel muss der Nachweis der Abmeldung der Spielberechtigung aus dem bisherigen Verein eingereicht werden.

   Als Nachweis der Abmeldung gelten:
   <u>bei Amateuren:</u>
   a. Die Abmeldebestätigung mit den Abmeldevermerken des abgebenden Vereins:
      (1) Tag der Abmeldung,
      (2) genaues Datum des letzten ausgetragenen Spiels,
      (3) Zustimmung zum Vereinswechsel Ja/Nein (eine Begründung ist nicht notwendig),
      (4) Schriftlich detaillierte offene Forderungen,
      (5) Verbandsstrafen Ja/Nein,
      (6) Unterschrift, Vereinsstempel.
   b. Die schriftliche Bestätigung (Verlustbescheinigung) des bisherigen Vereins über die die erfolgte Abmeldung mit den unter a. aufgeführten Eintragungen, sofern die Abmeldebestätigung in Verlust geraten ist.
   c. Der Einschreibbeleg / Einwurf des Abmeldeschreibens an den abgebenden Verein, sofern dieser die Abmeldebestätigung nicht binnen 14 Tagen ausgehändigt oder abgesandt hat.
      Die Abmeldung von Minderjährigen aus einem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn das Abmeldeschreiben vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.
   d. Eine vom abgebenden Verein schriftlich bestätigte Kenntnisnahme über die Abmeldung.
   e. Sonstige zulässige Beweismittel gemäß § 8 RVO des BFV, sofern der abgebende Verein den die Abmeldebestätigung nicht binnen 14 Tagen ausgehändigt oder abgesandt hat.
   <u>bei Vertragsspieler*innen:</u>
   f. Die Abmeldebestätigung oder Verlustbescheinigung des abgebenden Vereins mit den unter a. aufgeführten Eintragungen.

g. Sofern der Vertrag nicht durch Zeitablauf beendet ist der Aufhebungsvertrag in beiderseitigem Einvernehmen, rechtskräftiges Urteil, fristlose Kündigung und schriftliche Bestätigung des Spielers bzw. der Spielerin oder des Vereins, dass er der Kündigung binnen drei Wochen nach Erhalt nicht widersprochen hat (gemäß § 2 Ziffer 2.2 der MO).

2. Bei bereits gemeldeten detaillierten offene Forderungen ist ein schriftlicher Nachweisüber die Begleichung zwingend mit einzureichen.

3. Bei bereits erteilter Nicht-Zustimmung kann eine schriftliche Zustimmung, innerhalb der in § 4 festgelegten Wechselperioden, mit eingereicht werden.

4. Eine nicht ordnungsgemäße Antragstellung auf Spielberechtigung gilt als unwirksam und ist an den Verein zurückzureichen.

§ 8ba Regionaler Vereinswechsel und offene Forderungen

1. Hinsichtlich der offenen Forderungen beim Vereinswechsel gilt:
   a. Der BFV hat offene Forderungen auf Antrag des abgebenden Vereins als Hinderungsgrund für die Erteilung einer Spielberechtigung zu registrieren. In diesem Fall muss der abgebende Verein dem BFV und dem/der Spieler*in, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, seine Forderungen innerhalb von 14 Tagen nach Abmeldung nachweislich aushändigen oder absenden. Beitragsforderungen müssen vom abgebenden Verein schriftlich detailliert, d.h. mit genauer monatlicher und/oder jährlicher Auflistung, aufgeführt werden. Eine inhaltliche Prüfung obliegt dem/der Spieler*in/des gesetzlichen Vertreters. Dabei werden vom BFV bei Erwachsenen und Jugendlichen nach § 195 BGB höchstens die letzten 36 Monate rückwirkend zur Abmeldung sowie überlassenes Sportmaterial für den gleichen Zeitraum berücksichtigt.
   b. Für diese Dienstleistung des BFV gemäß vorstehend a. wird das Vereinskonto des abgebenden Vereins mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € für Erwachsene und Jugendliche belastet.

2. Erfüllt der abgebende Verein die unter Ziffer 1 genannten Auflagen nicht fristgemäß, so kann der aufnehmende Verein nach Ablauf der oben genannten Fristen einen Antrag auf Spielberechtigung stellen.
   Die offenen Forderungen sind dann unbeachtlich.

   Unwahre Angaben sind zu bestrafen (§ 30 der MO und §§ 5 bis 8 RVO).

§ 8bb Beweislast und maßgeblicher Zeitpunkt

1. Die Einhaltung der in der Meldeordnung vorgeschriebenen Fristen hat der zu beweisen, der sich darauf beruft.
2. Bei Einschreiben ist der Tag maßgeblich, den der Posteinlieferungsschein ausweist.
3. Zählbeginn für die Frist ist der erste Werktag, der auf den Tag des Poststempels folgt.

4. Fristende ist der letzte Tag (24:00 Uhr) der gegebenen Frist. Ist der letzte Tag ein Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so ist der darauffolgende Werktag (24:00 Uhr) Fristende.

§ 8bc Zustimmungserteilung (Freigabe Ja / Nein)

1. Der Verein kann dem/ der Spieler*in die Zustimmung erteilen, ohne dass dieser darauf einen Anspruch hat.
2. Der Verein kann dem/ der Spieler*in die Zustimmung verweigern, ohne dies begründen zu müssen. Eine eventuell ausgesprochene Verweigerung ist dem/ der Spieler*in, bei Junior*innen dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitzuteilen.
3. Die Verweigerung des ersten abgebenden Vereins ist beim zweiten Vereinswechsel in einem Spieljahr für alle Vereine bindend.
4. Eine - nach Eingang des Antrages einer Spielberechtigung beim BFV - erteilte Zustimmung ist innerhalb der in § 4 festgelegten Wechselperioden, in schriftlicher Form möglich.
5. Die Verweigerung ist unbeachtlich, sofern das Abmeldeprotokoll nicht binnen 14 Tagen nach der Abmeldung ausgehändigt oder abgesandt wurden.
6. Bei Abmeldung bis zum 30. Juni ist die Verweigerung im Erwachsenenbereich unbeachtlich, wenn der aufnehmende Verein, gemäß § 4 der MO / § 16 DFB-SpO den Nachweis der Bezahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung erbringt.
7. Für Spieler*innen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und für E-, F- und G-Junioren/innen ist die Verweigerung unzulässig.

§ 8c Überregionaler Vereinswechsel

1. Der BFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Zustimmung schriftlich zu beantragen. Er darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Zustimmung des /der Spieler*in schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Zustimmungserklärung des abgebenden Vereins gilt.
   Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab - äußert, gilt die Zustimmung als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des BFV.
2. Liegt dem BFV die Abmeldebestätigungmit dem Zustimmungsvermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-SpO im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden unter Berücksichtigung eventueller Wartefristen. In diesem Fall ist der BFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
   3. Ist gegen eine*n Spieler*in ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er/sie ein solches zu erwarten, so unterliegt er/sie insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein*e Spieler*in durch Abmeldung beim abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Zustimmungserklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Ziffer 2 dieser Bestimmung erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Verweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner RVO.

§ 8d Spielberechtigung für Spieler*innen, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband (internationaler Vereinswechsel)

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielberechtigung einem/ einer Amateur*in, der/die diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16-21 DFB-SpO erteilt werden. Die Zustimmung ist vom BFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sein denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.
2. Für den/die Amateur*in, der/die Vertragsspieler*in wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn. 1 und 3 DFB-SpO.
3. Will ein*e Spieler*in eines Vereins des BFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Zustimmung durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spieler*innen. Dieses FIFA-Reglement und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden als Anhang dieser Ordnung beigefügt.
4. Die Bestimmungen der Ziffer 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 8f Datenänderungen

1. Personenänderung

Soll eine Änderung (Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität) beantragt werden, ist die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Personaldokumentes, die diese Änderung ausweist.

2. Änderung der bereits erteilten Spielberechtigung (nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel)

Bei der Antragstellung muss der Verein eine schriftliche uneingeschränkte nachträgliche Freigabe vorlegen. In der Wechselperiode I kann im Erwachsenen-bereich die nachträgliche Freigabe durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden. Hier ist die Kopie des Zahlungsbeleges vorzulegen.

§ 9 Spielberechtigungen von Juniorinnen / Junioren in Frauen- / Herrenmannschaften

Der Einsatz von Juniorinnen / Junioren in Frauen- / Herrenmannschaften ist grundsätzlich nicht gestattet.
Auf Grund der Talentförderung ist es jedoch möglich Juniorinnen / Junioren unter bestimmten Voraussetzungen für den Erwachsenenspielbetrieb freizumachen (§ 21 der JO).
Im Futsalspielbetrieb kann ein Junior des jüngeren A-Jahrganges, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, für den Erwachsenenspielbetrieb eingesetzt werden. Voraussetzung ist die Freimachung lt. § 21 der JO.

§ 10Vereinswechsel eines Vertragsspielers/ einer Vertragsspielerin (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs/ einer Amateurin mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers/ einer Vertragsspielerin gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers/ einer Vertragsspielerin kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
   1.1. Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
   1.2. Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
   1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers/ einer Vertragsspielerin, der/die zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler*in oder Vertragsspieler*in gebunden war und daher danach keine Spielberechtigung für einen Verein, auch nicht als Amateur*in hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.
   Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
   Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
   1.4. Einem/ einer Vertragsspieler*in kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der/die Spieler*in in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 14 Ziffer 7 der MO/ § 23 Nr. 7. Absatz 2 DFB-SpO bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers/ einer Vertragsspielerin, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der/die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler*in wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielberechtigung kann auch ohne Vorlage der Abmeldebestätigung erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs/ einer Amateurin, der/die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der/die Spieler*in in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur*in vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielberechtigung sowie

eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 14, Ziffer 1 1.4 der MO / § 23 Nr. 1.4 DFB-SpO angerechnet. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) kann ein*e Amateur*in eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler*in nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler*in eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. Januar bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung einer Spielberechtigung beim BFV. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1. September oder 1. Februar in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31. August bzw. 31. Januar beim BFV vorliegen.
6 Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften seines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen, fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der/die Spieler*in nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
   Hat ein*e Vertragsspieler*in einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der/die Spieler*in nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.
   Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers/ einer Vertragsspielerin, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs/ einer Amateurin, der/die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler*in wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30. Juni) beendet und will der/die Spieler*in sein/ihr Spielrecht als Amateur*in, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 4 der MO / § 16 DFB-SpO vorgesehenen Aufwands- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein.
   Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
   Für eine*n Amateur*in, der/die bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur*in vollzogen hat und dem/der nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der/die in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler*in vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 4 der MO / § 16 DFB-SpO zu entrichten.
8. § 4 Ziffer 4 der MO/ §16 Nr. 5 DFB-SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
9. Für den Wechsel eines Vertragsspielers/ einer Vertragsspielerin mit Statusveränderung (zum Amateur/ zur Amateurin) gelten die § 16 bis 20 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-SpO einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

10. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der/die Vertragsspieler*in seinen/ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 11 Spielberechtigung als Gastspieler*in in Amateur-Mannschaften

Nur in Freundschaftsspielen von Amateurmannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler*innen eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des BFV zulässt. Die Gastspielberechtigung ist beim BFV zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spieler*innen anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich, dies gilt nicht für die Jugend.

§ 12 Spielerwechsel BFV-Mannschaften -Freizeitgruppen / -vereine des BFV

Wechselt ein*e Spieler*in vom BFV zu einer BFV-Freizeitgruppe/einem Freizeit-Verein, so unterliegt er/sie den in dieser Meldeordnung geregelten Wartefristen.
A-Junior*innen des älteren Jahrgangs unterliegen bei einem Wechsel von einem BFV-Verein zu einer BFV-Freizeitgruppe/-verein nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Wartefrist bis zum 31. Juli.

§ 13 Spielerwechsel BFV / VBF / VFF und Futsal

Wechselt ein*e Spieler*in vom BFV zum VBF oder umgekehrt, so unterliegt er/sie den in dieser Meldeordnung geregelten Wartefristen, sofern im Vertrag zwischen den Verbänden nichts anderes geregelt ist. Gleiches gilt für den Spielerwechsel BFV- VFF und BFV-Futsal.

§ 14 Vereinsfusion / Verschmelzung

1. Ein Zusammenschluss mehrerer Vereine (Fusion durch Neubildung oder Aufnahme) wird spieltechnisch für das folgende Spieljahr nur dann berücksichtigt, wenn dieser in der Zeit zwischen den letzten Pflichtspielen der an der Fusion beteiligten Vereine und dem 30. Juni des laufenden Spieljahres wirksam wird. Fristverlängerungen können in Ausnahmefällen beim Präsidium des BFV beantragt werden. Die Anzeige des Zusammenschlusses soll bis zum 1. März des laufenden Spieljahres schriftlich an das Präsidium des BFV erfolgen. Darüber hinaus müssen dem Präsidium des BFV bis spätestens zum folgenden 30. Juni. noch weitere Unterlagen vorliegen:
   a. der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung des / der sich auflösenden Vereins / Vereine,
   b. der Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung bzw. bei einer Neugründung der Gründungsbeschluss,
   c. die Satzung des neuen Vereins,
   d. eine beglaubigte Abschrift des notariellen Verschmelzungsvertrages sowie Nachweis der Anmeldung im Vereinsregister beim Amtsgericht.

   Sollten die vorstehend aufgeführten Unterlagen nicht in vollständiger Form bis zu dem maßgeblichen Stichtag vorgelegt werden können, so kann das Präsidium des BFV eine Fristverlängerung von maximal einer Woche gewähren.

2. Ist die Vereinsfusion rechtzeitig und ordnungsgemäß im Sinne von Ziffer 1 angemeldet, so erwirbt der fusionierte Verein spieltechnisch die Zugehörigkeit zur Spielklasse des klassenhöheren Vereins für das darauf folgende Spieljahr. Dies gilt für alle eingebrachten ersten und zweiten Mannschaften aller Altersklassen der bei der Fusion beteiligten Vereine. Bei den unteren Mannschaften (ab 3.) bleiben die jeweils erreichten Spielklassen erhalten.
3. Erklären Spieler*innen der sich verschmelzenden Vereine, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, dem fusionierten Verein gegenüber, diesem nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten. Ein Zusammenschluss zweier oder mehrerer Vereine gilt im vorstehenden Sinne als vollzogen, wenn er in den „Amtlichen Mitteilungen" des BFV bekannt gemacht worden ist. Für den Fristbeginn ist das Datum der Mitteilung maßgeblich. Spieler*innen, die dem fusionierten Verein weiter angehören wollen, behalten ihr Spielrecht, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.
4. Wird ein Verein aufgelöst, aus welchem Grund auch immer, kann ein eventuell neu gegründeter Nachfolgeverein, der kein fusionierter Verein ist, keinen Anspruch auf die Spielberechtigung des aufgelösten Vereins erheben.
5. Sollten sich lediglich Fußballabteilungen von Gesamtvereinen mit einem oder mehreren Fußballverein/en eines Gesamtvereines des BFV zusammenschließen, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Hierfür ist die schriftliche Zustimmung des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes des abgebenden Gesamtvereins bzw. der Gesamtvereine zusätzlich notwendig. Diese Zustimmung muss ebenfalls bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Spieljahres dem Präsidium des BFV vorliegen. Weiterhin ist eine verbindliche Erklärung des Inhalts erforderlich, dass der Gesamtverein wenigstens für die nächsten zwei auf die Zustimmung folgenden Jahre auf die Führung einer Fußball-Abteilung verzichtet. Im Übrigen bedarf es insoweit der Vorlage eines notariellen Verschmelzungsvertrages grundsätzlich nicht. Die vorgenannten Voraussetzungen sind auch erforderlich, wenn sich zwei oder mehrere Fußballabteilungen von Gesamtvereinen zu einem neuen Fußballverein zusammenschließen.

§ 15 Spieler*innenwechsel Lizenzspieler*innen

Die Spielberechtigung für Lizenzspieler*innen richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts.

Bei der Erteilung der ersten Spielberechtigung für reamateurisierte Spieler*innen ist § 26 der MO/

§ 29 DFB-SpO zu beachten.

§ 15a Spielberechtigung von Spieler*innen in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler*innen-Mannschaft

1. Amateur.innen oder Vertragsspieler*innen eines Vereins dürfen in Lizenzspieler*innenmannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3 DFB-SpO).
2. Stammspieler*innen einer Lizenzspieler*innenmannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler*innenmannschaft

(Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler*in ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler*innenmannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler*innenmannschaft seines/ihres Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat der/die Spieler*in seine/ihre Stammspieler*in-eigenschaft dadurch verloren, dass er/sie in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner/ihrer Lizenzspieler*innenmannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er/sie erneut Stammspieler*in wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler*innenmannschaft seines/ihres Vereins.

3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler*innenmannschaft sind Spieler*innen des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler*innen der Lizenzspieler*innenmannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und allen anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für 10 Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkungen gemäß Ziffer 2 gilt für Spieler*innen der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga oder in der 4. oder 5. Spielklassenebene (Regionalliga oder Oberliga) spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspieler*ineigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

   Die Einschränkung gemäß Ziffer 3 gilt ausschließlich für Spieler*innen der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga.

   In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen gemäß Ziffern 2 und 3 nicht für Spieler*innen, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 16 Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Regionalliga- oder Oberliga-Mannschaft

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. oder 5. Spielklassenebene (Regionalliga oder Oberliga) sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum oder auf den Einsatz einer Höchstzahl von Spielern in unteren

Mannschaften eines Vereins, die zuvor in der spielklassenhöheren Mannschaft des Vereins der 3. Liga oder der 4. oder 5. Spielklassenebene (Regionalliga oder Oberliga) gespielt haben.

§ 17 Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Ziffer 2.1 DFB-SpO) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler*innen (unabhängig von ihrem Spieler*innenstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am, 1. Juli das 23 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen. Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler*innen, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.
   In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspieler*innen nicht zulässig.
2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer*innen auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spieler*innen aufgeführt werden.
   Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannten Fußballdeutschen. Fußballdeutsche*r ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler*in, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokal dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 18 Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelung in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler
   Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga ist, dass der Verein bei der DFB-Zentralverwaltung nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat. Hat ein Verein der 3. Liga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga entzogen werden.
   Lizenzvereine, die mit ihrer Amateur-Mannschaft an der 3. Liga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.

2. Amateure
   An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler
   Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1 DFB-SpO.
4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind
   4.1 Amateurvereine
   Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.
   4.2 Lizenzvereine
   Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 DFB-SpO geregelt. Vorschriften für den Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind, bestehen derzeit nicht.
5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern
   5.1 Amateurvereine
   In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.
   § 10 Ziffer 3.1 Absatz 5 der DFB-SpO entsprechend.
   Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
   Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.
   5.2 Lizenzvereine
   Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2 DFB-SpO geregelt.
6. Pokalspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften
   Die Einschränkungen der Ziffer 4 und 5 gelten nicht für Amateurvereine bei Vereins-Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften.

§ 19 Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler*innen und Amateur*innen der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen

Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler*innen mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler*innen (vgl. § 12 Nr. 1 Absatz 1 DFB-SpO) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für eine*n ausgeschiedene*n Vertragsspieler*in oder Amateur*in mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspieler*innen nicht zulässig ist (§ 12 Nr. 1 DFB-SpO), die Anzahl von Vertragsspieler*innen und Amateur*innen im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler*innen beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler*innen oder Amateur*innen zu beantragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Für den Einsatz von Juniorenspieler*innen der Leistungszentren gelten § 22 Nrn. 7 und 7.1 DFB-SpO und § 6 Nrn. 2 und 7 a DFB-JO.
4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler*innen und Amateur*innen sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 20 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt.

   Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens ab dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.
2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen - Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.

   Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Ziffern 1 bis 3 gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 21 Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10-18 DFB-SpO gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler*innen der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspieler*innen gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspieler*innen sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der/die Spieler*in den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateur*innen genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10-18 DFB-SpO für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 22 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder einer Lizenzspielerin, der/die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur*in

1. Einem/einer Lizenzspieler*in, der/die bei einem Verein als Amateur*in spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen/ihren Antrag zurückverliehen werden.
   Die Entscheidung über den Antrag und die Spielberechtigung obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der/die Lizenzspieler*in bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
2. Für Spieler*innen, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Lizenzspieler*in für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur*in wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung.
   Die Spielberechtigung erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder einer Lizenzspieler*in, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur*in kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
   3.1. Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I).
   3.2. Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).
4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers oder einer Lizenzspielerin, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine

Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 DFB-SpO und § 5 Nr. 1 Absatz 3 Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.

4.1. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. Januar bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler*in nachgewiesen werden.

4.2. Hat ein Verein einem/einer Lizenzspieler*in aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der/die Spieler*in nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.

4.3. Hat ein*e Lizenzspieler*in einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der/die Spieler*in nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.

5. Einem/einer Lizenzspieler*in, dessen Vertrag beendet ist, und der/die keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.

6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs/ einer Nicht-Amateurin gemäß Artikel 3 Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spieler*innen, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1. Juli. bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung als Amateur*in erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der/die Spieler*in sein/ihr letztes Spiel als Lizenzspieler*in gemäß Artikel 2 Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spieler*innen bestritten hat (Artikel 26 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spieler*innen). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sein denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.

6.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung einer Spielberechtigung beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler*in nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

7. § 16 Nr. 5 DFB-SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
8. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

§ 23 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder einer Lizenzspielerin, der/die von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler*in

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers/ einer Lizenspielerin zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler*in in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) ist eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 DFB-SpO bedarf:
   1.1. Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers/ der Lizenzspielerin muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
   1.2. Der/die Lizenzspieler*in wird als Vertragsspieler*in verpflichtet.
   1.3. Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung muss in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August oder in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler*in nachgewiesen werden.
   1.4. § 23 Nr. 1.4 DFB-SpO und § 5 Nr. 1 Absatz 3 Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
   1.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler*in eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
2. Hat ein*e Lizenzspieler*in seinem/ihrem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch Gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der/die Spieler*in nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler*in mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
3. Hat ein Verein einem/einer Lizenzspieler*in aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der/die Spieler*in nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler*in schließen können.
4. Einem/einer Lizenzspieler*in, dessen Vertrag beendet ist und der/die keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von seiner/ihrer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler*in verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.

5. Einem/einer Nicht-Amateur*in, der/die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler*in in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
   5.1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur*in muss vorliegen.
   5.2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur*in muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
   5.3. Der/die Nicht-Amateur*in, der/die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler*in verpflichtet.
   5.4. Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung muss in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein.
   Bis zum 31. August oder 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sein denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
   5.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler*in eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. § 16 Nr. 5 DFB-SpO (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielberechtigung gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 24 Spielberechtigung in 3. Liga, sowie Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Die Spielberechtigung als Amateurspieler*in für einen Verein der 3. Liga, der 4.Spielklassenebene (Regionalliga), der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für eine*n Nicht-EU-Ausländer*in erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

1. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga
   1.1. Spielberechtigt für die 3. Liga sind nur Spieler, die auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga aufgeführt sind.
   Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden. Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine

vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Anzahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen.
Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.
Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

1.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Pass-nummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden. Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen. Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich schriftlich zu melden.

1.3. Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga erfolgt erst, wenn neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga vorliegt.
Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat.
Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

1.4. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der Regionalliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

2. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

2.1. Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden.
§ 10 Ziffer 3.1 Absätze 3 bis 5 der DFB-SpO gelten entsprechend.

2.2. Zur Aufnahme in die Spiel-berechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen- Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Passnummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden. Diese Aufstellung des

Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen. Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12:00 Uhr, schriftlich zu melden.

2.3. Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.

2.4. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

§ 25 Spieler*innenvermittlung

Für die Spieler*innenvermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler Reglements vom 1. März 2001 in Verbindung mit den DFB-Reglements für Spieler*innenvermittlung (Anhang zur Spielordnung). Dieses Reglement ist Bestandteil des allgemeinverbindlichen Teils der Spielordnung und unterliegt der Beschlussfassung durch DFB-Bundestag.

§ 26 Gebühren

Für die in der Meldeordnung genannten Leistungen des Verbandes erhebt er gegenüber den Vereinen Gebühren in der Anlage 1 genannten Höhe. Weitergehende Regelungen in der Meldeordnung über die Erhebung von Gebühren für nicht in Anlage 1 genannte Leistungen bleiben unberührt.

§ 27 Ordnungsstrafen

Mitarbeitende des Meldewesens können Ordnungsstrafen zwischen 5 € und 60 €, im Wiederholungsfall bis zu 120 € gegen Vereine und deren Mitglieder verhängt werden, die ihren Verpflichtungen aus der Meldeordnung nicht nachkommen oder Auflagen nicht erfüllen.

§ 28 Rechtsmittel

Gegen gefällte Entscheidungen können die unmittelbar betroffenen Vereine Rechtsmittel nach RVO einlegen.

§ 29 Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen der Regional- und Landesverbände geahndet werden:
   das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechend oder Gewähren
   a. von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers/ einer Spielerin zu einem anderen Verein,
   b. von dem zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Ziffer 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 30 Strafbestimmungen für Vertragsspieler*innen und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 2 Ziffer 2 der MO / § 8 Nr. 2 Absatz 2 DFB-SpO nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielberechtigung bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der/die Spieler*in sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 4 der MO/ § 16 Nr. 3.2.1 Absatz 2 DFB-SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielberechtigung. Will dagegen der/die Spieler*in sein/ihr Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 4 / § 16 Nr. 3.2.1 Absatz 2 DFB-SpO vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für den anderen Verein. In den genannten Fällen ist die vorstehende Entschädigung nicht zu zahlen, wenn bereits eine Entschädigung gemäß § 23 a DFB-SpO oder § 3 b DFB-JO entrichtet worden ist.
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2 Absatz 2 DFB-SpO oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2 DFB-SpO sind mit Geldstrafen nicht unter 250 € zu ahnden.
   Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2 Absatz 2 DFB-SpO können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30. Juni eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 31 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 20 der MO / § 12 und 12 a DFB-SpO

1. Verstöße gegen § 20 der MO/ § 12 Nr. 2 sowie § 12 a Nrn. 4.1 und 5 DFB-SpO oder gegen II. Nr. 2 der Rahmenbedingungen für die Oberligen sind von den zuständigen Rechtsorganen des DFB und des BFV als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Den Mitgliedsverbänden ist es unbenommen nur eine Rechtsinstanz zur Behandlung der Verstöße zu bestimmen.
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:
   Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit null Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.
   Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.
3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
   a. Geldstrafe bis zu 10.000 €
   b. Punktabzug
4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Ziffer 4 beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.

6. Das jeweils zuständige letztinstanzliche Rechtsorgan des Mitgliedsverbandes ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall gemäß § 43 Nr. 1 b DFB-Satzung durch das DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

§ 32Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen § 32 / § 24 DFB-SpO und § 33 / § 25 DFB-SpO

Die Ahndung von Verstößen gegen die § 15 d und e MO / §§ 24 und 25 DFB-SpO hat nach den Rechts- und Strafordnungen des BFV zu erfolgen.

§ 33 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spieler*innen über die Auslegung der Transfer-bestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem/einer unabhängigen Schlichter*in zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Der BFV regelt die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 34 Inkrafttreten

Die Vorgaben des Allgemeinverbindlichen Teiles der DFB-Spielordnung, die in diese Meldeordnung übernommen wurden, gelten mit Inkrafttreten der DFB-Spielordnung, alle anderen gelten mit Beschluss des außerordentlichen Verbandstags vom 20. Juni 2020, des Beirats vom 21. Juni 2021 sowie des ordentlichen Verbandstages am 22. November 2025 ab dem 1. Januar 2026.

Anlage 1 – zu § 24 Gebühren

1. BFV-Spielbetrieb

	Erwachsene	Jugend
Vertragsspieleranzeige	2026: 120 € 2027: 130 € 2028: 130 € 2029: 150 €	2026: 110 € 2027: 130 € 2028: 130 € 2029: 150 €

2. Service-Leistungen Anträge, die in Papierform erfolgen, aber bereits verpflichtend online über das DFBnet Pass Online gestellt hätten werden müssen, zusätzlich für alle Bereiche:	2026: 12 € 2027: 15 € 2028: 15 € 2029: 18 €	2026: 12 € 2027: 15 € 2028: 15 € 2029: 18 €
3. Registrierung gemeldeter offener Forderungen	2026: 10€ 2027: 15€ 2028: 15€ 2029:20€	2026: 10€ 2027: 15€ 2028: 15€ 2029: 20€
4. Antragsablehnung, wenn beim Antrag auf Spielrecht mit DFBnet Antragstellung Online offene Forderungen ersichtlich sind und kein Nachweis beigefügt wurde	5 €	5 €
5. Service-Leistungen für das Bearbeiten und / oder Hochladen eines Fotos durch den BFV, wenn der Verein die Möglichkeit zum selbständigen Bearbeiten / Hochladen hätte, zusätzlich jeweils	15 €	15 €

6. Gebühr für persönliche Abmeldung durch einen Spieler bzw. eine Spielerin. 10 €

7. Mitgliederstatistik gemäß § 1 Meldeordnung

	2026	2027	2028	2029
1. Erinnerung in €	0	0	0	0
2. Erinnerung in €	150	170	170	200
3. Erinnerung in €	300	350	350	400

Anlage 2 – Entschädigungstabelle (gemäß § 2) für Amateure

Von Verein zu Verein	Normaler Satz und Zusammen- treffen von Spalte 2 und 3	1,5 facher Satz aufnehmender Verein hat weder A-, B- oder C-Jugend 11er Mannschaft	0,5 facher Satz Spieler*in hat weniger als 18 Monate Spielrecht beim abgebenden Verein	1,5 facher Satz Spieler*in hat das 17. Lebensjahr vollendet, ist aber noch nicht 21 und war mindestens drei Jahre im ab-gebenden Verein spielberechtigt
	€	€	€	€
1./2./3. Liga - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
1./2./3. Liga - RL	4.375	6.562,50	2187,50	6.562,50
1./2./3. Liga - OL	3.750	5.625	1.875	5.625
1./2./3. Liga - BL	3.250	4.875	1.625	4.875
1./2./3. Liga - LL	2.875	4.312,50	1437,50	4.312,50
1./2./3. Liga - BzL	2.750	4.125	1.375	4.125
1./2./3. Liga - KrL A-KrL C	2.625	3.937,50	1.312,50	3.937,50
RL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
RL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
RL - OL	3.125	4.687,50	1.562,50	4.687,50
RL - BL	2.625	3.937,50	1.312,50	3.937,50
RL - LL	2.250	3.375	1.125	3.375
RL - BzL	2.125	3.187,50	1.062,50	3.187,50
RL – KrL A-KrL C	2.000	3.000	1.000	3.000
OL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
OL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
OL - OL	2.500	3.750	1.	3.750
OL - BL	2.000	3.000	1.000	3.000
OL - LL	1.625	2.437,50	812,50	2.437,50
OL - BzL	1.500	2.250	750	2.250
OL – KrL A-KrL C	1.375	2.062,50	687,50	2.062,50
BL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
BL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
BL - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
BL - BL	1.500	2.250	750	2.250

BL - LL	1.125	1.687,50	562,50	1.687,50
BL - BzL	1.000	1.500	500	1.500
BL - KrL A-KrL C	875	1.312,50	437,50	1.312,50
LL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
LL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
LL - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
LL - BL	1.500	2.250	750	2.250
LL - LL	750	1.125	375	1.125
LL - BzL	625	937,50	312,50	937,50
LL – KrL A-KrL C	500	750	250	750
BzL - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
BzL - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
BzL - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
BzL - BL	1.500	2.250	750	2.250
BzL - LL	750	1.125	375	1.125
BzL - BzL	500	750	250	750
BzL – KrL A-KrL C	375	562,50	187,50	562,50
KrL A-KrL C - 1./2./3. Liga	5.000	7.500	2.500	7.500
KrL A-KrL C - RL	3.750	5.625	1.875	5.625
KrL A-KrL C - OL	2.500	3.750	1.250	3.750
KrL A-KrL C - BL	1.500	2.250	750	2.250
KrL A-KrL C - LL	750	1.125	375	1.125
KrL A-KrL C - BzL	500	750	250	750
KrL A-KrL C - KrL A-KrL C	250	375	125	375

Anlage 3 - FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spieler*innen (Auszug)

Kapitel V. Zulassung von Spieler*innen

Art. 11
Teilnahmeberechtigt an den von einem Verband organisierten Wettbewerben sind nur jene Spieler*innen, die bei diesem Verband für einen seiner angeschlossenen Vereine vorschriftgemäß registriert sind.
Ein Verband darf die Spielberechtigung nur bei Erfüllung einer der nachfolgenden Voraussetzungen erteilen:

a. Der/die Antrag stellende Spieler*in war zuvor noch bei keinem Verein eines Nationalverbandes gemeldet.
b. Der/die Antrag stellende Spieler*in wurde in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Verbandsreglement innerhalb des Verbands zwischen zwei diesem Verband angeschlossenen Vereinen transferiert.
c. Der/die betreffende Spieler*in:
    - wird zwischen zwei verschiedenen Verbänden angehörenden Vereinen transferiert;
    - besitzt einen durch den Verband, den der/die Spieler*in verlassen hat, ausgestellten internationalen Freigabeschein (siehe Art. 6);
    - wurde nicht für schuldig befunden, den Vertrag ohne triftigen oder ohne sportlich triftigen Grund gebrochen zu haben;
    - unterliegt keinerlei sportlichen Sanktionen, die durch die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß Art. 42 auferlegt wurden;
    - unterliegt für die Saison, in der er/sie für den Verein spielte, den er/sie zu verlassen wünscht, keinerlei disziplinarischen Maßnahmen (siehe Art. 9).

Die oben genannten Vorschriften gelten unter Vorbehalt der Fälle, in welchen die FIFA Spielerstatut-Kommission ausdrücklich die vorübergehende Spielberechtigung gewährt.